Ausfertigung

A 15268-1

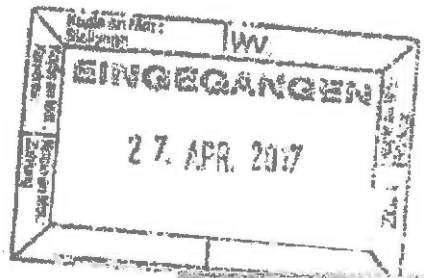

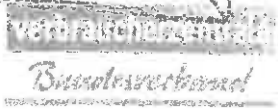

03. Mai 2017

EINGEGANGEN

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 52 O 240/16

verkündet am : 06.04.2017

Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertreten d.d. Vorstand Klaus Müller,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägers,

g e g e n

die Glückskäfer Reisen GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Marc-Owe Milde,
Badensche Straße 28, 10715 Berlin,

- Prozessbevollmächtigter:

Beklagte,

hat die Zivilkammer 52 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
und die Richterinnen am Landgericht .

f ü r R e c h t e r k a n n t :

ZP 550

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Reiseverträgen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf deren Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977 zu berufen:

1.

" 7.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so kann MeinKapitan.de Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Soweit dem Reisenden nicht der Nachweis gelingt, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger eingetreten, bestimmt sich die Höhe der pauschalen Entschädigung (mindestens EUR 30,- pro Person) nach der Nähe des Rücktrittszeitpunkts im Verhältnis zum vereinbarten Reisebeginn jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis wie folgt:

7.2.1 Bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Flugreisen:

bis 60 Tage vor Reisebeginn 40%,

bis 40 Tage vor Reisebeginn 50%,

2.

7.2.2 Bei Sonderpreisen (Schiffsreisen /Kreuzfahrten /Flugreisen) gilt:

bis 60 Tage vor Reisebeginn 60%,

bis 40 Tage vor Reisebeginn 80%, "

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24..Oktober 2016 zu zahlen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 26 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen im Internet. Laut § 2 seiner Satzung verfolgt er den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen und die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken. Er verfolgt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Verstöße gegen den lauteren Wettbewerb.

Die Beklagte ist eine Reiseveranstalterin und bietet touristische Leistungen an. Hierzu gehören insbesondere Kreuzfahrten, Schiffs- und Flugreisen. Sie vertreibt die Leistungen unter anderem über die Website www.meinkapitän.de. Für Kreuzfahrten bedient sie sich unter anderem der Reederei MSC Cruises S.A. und der Reederei Costa Crociere S.p.A.

Die Beklagte bietet zu den Schiffsreisen bzw. Kreuzreisen auch Transferleistungen an, mit denen die Reisenden zu dem Ausgangsort hingebracht und/oder zurückgebracht werden. Die Beklagte bietet aber auch Reisen an, bei denen eine Transferleistung nicht angeboten wird.

Die AGB der Beklagten enthalten folgende Klauseln:

1.

7.2.

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so kann MeinKapitan.de Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Soweit dem Reisenden nicht der Nachweis gelingt, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger eingetreten, bestimmt sich die Höhe der pauschalen Entschädigung (mindestens EUR 30,- pro Person) nach der Nähe des Rücktrittszeitpunkts im Verhältnis zum vereinbarten Reisebeginn jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis wie folgt:

7.2.1.

Bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Flugreisen:

bis 60 Tage vor Reisebeginn 40%,

bis 40 Tage vor Reisebeginn 50%,

2.

7.2.2. Bei Sonderpreisen Schiffsreisen /Kreuzfahrten /Flugreisen) gilt:

bis 60 Tage vor Reisebeginn 60%,

bis 40 Tage vor Reisebeginn 80%, "

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 19.04.2016 wegen dieser Klauseln 7.2.1. und 7.2.2. ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 10.05.2016 ab.

Der Kläger ist der Auffassung, ihr stehe ein Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG iVm §§ 307 ff BGB zu.

Die beanstandeten Klauseln erfüllten nicht die Anforderungen, welche der BGH (BGH Urteil vom 3. November 2015 – X ZR 122/13 -) für derartige Bestimmungen vorsehe.

Die Klausel 7.2.1. sei nicht differenziert genug. Die Beklagte könne im Falle der Stornierung einer Reise bei Transferleistungen per Flugzeug zumindest teilweise die Flugkosten abwenden, wenn sie Steuern und Gebühren zurückfordere. Dies würde sie in der Stornokostenpauschale nicht hinreichend würdigen. Es sei undifferenziert, die Regelungen für Reisen mit Flugtransfer auch auf Reisen mit Bustransfer anzuwenden, da bei einer Anreise per Bus die Kosten regelmäßig geringer seien und eine anderweitige Vergabe des stornierten Sitzplatzes möglich sei. Darüber hinaus entfielen bei der Stornierung einzelner Fahrgäste bei Busreisen die Kosten für eine mögliche Verköstigung.

Weiterhin meint der Kläger, indem in Klausel 7.2.1. pauschale Stornokosten von 40% berechnet würden, würde die Beklagte die ersparten Aufwendungen nicht an die Reisenden weitergegeben. Bei einer Stornierung der Reise bis 40 Tage vor Reiseantritt sei die Diskrepanz noch höher, da die Pauschale dort mit 50% angesetzt sei, während die Beklagte einen unveränderten Stornokostenkorridor von 20% bis 35% bzw. 20% bis 30% habe. Verglichen mit anderen Reiseveranstaltern seien die Stornokosten der Beklagten bezogen auf die Schiffsreisen überhöht. Eine mangelnde Differenzierung der Klausel ergebe sich weiterhin daraus, dass unterschiedliche Reisetypen - nämlich Schiffsreisen, Kreuzfahrten und Flugreisen - einheitlich behandelt würden. Die Stornokosten der Reedereien seien in der Höhe nur gegenüber Verbrauchern erhoben, zwischen den Reedereien und der Beklagten bestünden jedoch gesonderte vertragliche Beziehungen.

Für die Klausel 7.2.2. gelte im Hinblick auf die Gleichbehandlung sämtlicher Reisetypen sowie die Darlegungen bezüglich der Stornoregeln das Gleiche wie das zur Klausel 7.2.1. Gesagte

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

I.. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Reiseverträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich au die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1. [7.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so kann MeinKapitän.de Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Soweit dem Reisenden nicht der Nachweis gelingt, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger eingetreten, bestimmt sich die Höhe der pauschalen Entschädigung (mindestens EUR 30,- pro Person) nach der Nähe des Rücktrittszeitpunkts im Verhältnis zum vereinbarten Reisebeginn jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis wie folgt:

   7.2.1] Bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Flugreisen:

   bis 60 Tage vor Reisebeginn 40%,

   bis 40 Tage vor Reisebeginn 50%,

   2.

   [7.2.2] Bei Sonderpreisen (Schiffsreisen / Kreuzfahrten / Flugreisen) gilt:

   bis 60 Tage vor Reisebeginn

   60%, bis 40 Tage vor

   Reisebeginn 80%,

II. an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, bei den angebotenen Schiffsreisen/Kreuzfahrten zu 18% auf die Reederei Costa Crociere S.p.A. und zu 82% auf die Reederei MSC Cruises S.A. zurückzugreifen. Sie habe bei Kreuzfahrten zu Sonderpreisen, die mit der Reederei MSC Cruises S.A. durchgeführt und mindestens 60 Tage vor Reiseantritt storniert würden, Stornierungskosten gegenüber der Reederei in Höhe von 50%. Der Stornokostenkorridor betrage

20% bis 30% bei Reisen mit der Reederei Costa Crociere S.p.A., wenn die Reise bis 50 Tage vor Reiseantritt storniert würde. Eine anderweitige Verwendung der Reiseleistung scheide nach Stornierung aus. Aufwendungen für den Transfer zum Schiff und zurück blieben der Beklagten bei der Stornierung einer Kreuzfahrt nicht erspart. Eine anderweitige Vergabe von Sitzplätzen in Transferbussen käme nicht in Betracht, da nur solche Reisende einen Platz im Bus buchen würden, die auch an der Kreuzfahrt teilnehmen wollen.

Bei Flugreisen führe sie mit der easyJet Airline Company Limited oder mit der RYANAIR LIMITED aus. Die Erstattung der Flugpreise durch die Airline sei grundsätzlich nicht möglich. Die Möglichkeit der Rückforderung von Steuern und Gebühren von den Airlines sei in den Klauseln 7.2.1. und 7.2.2. berücksichtigt.

Im Übrigen meint die Beklagte, sie könne im Falle einer Stornierung einer Schiffsreise, Kreuzfahrt oder Flugreise einen branchenüblichen Gewinn von 20% des Reisepreises beanspruchen. Ein Vergleich mit den Stornopauschalen anderer Anbieter sei nicht geeignet, eine Unangemessenheit der Klauseln zu belegen, da sich die Angemessenheit der Klausel an den gewöhnlich ersparten Aufwendungen und den durch anderweitige Vergabe der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerb und nicht am Vergleich zu Konkurrenten orientiere.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1 UklaG i.V.m §§ 307 651i Abs. 3, 308 Nr. 7, 309 Nr. 5 a BGB zu.

1.

Die Klägerin ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG i.V.m § 4 UKlaG klagebefugt.

2.

Bei den Klauseln der Beklagten handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, denn sie sind für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingung, welche die Beklagte ihren Vertragspartnern bei Abschluss eines Vertrags stellt (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Sie sind als Allgemeinen Geschäftsbedingungen an §§ 308, 309 und 307 Abs. 1 und 2 BGB zu messen, wobei durch Auslegung zu ermitteln ist, ob durch die Bestimmung von Rechtsvorschriften, das heißt Gesetzesvorschriften im materiellen Sinn und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abweichende oder diese ergänzenden Regelungen vereinbart werden (BGH a.a.O.; BGH NJW 2014, 1168).

Die beanstandeten Stornoklauseln 7.2.1. und 7.2.2. ergänzen die Vorschrift des § 651 i Abs. 3 BGB, indem sie für Schiffsreisen, Kreuzfahrten und Flugreisen bei einem Rücktritt, bemessen jeweils nach dem Zeitpunkt des Rücktritts vor Reisebeginn, eine Pauschalentschädigung vorsehen.

Nach § 651i Abs. 3 BGB kann für den Fall, dass der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktritt, für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden. Wenn wie im Streitfall für bestimmte Tarife in einer Reiseart spezielle Entschädigungspauschalen verlangt werden, kann nichts Anderes gelten. Die Entschädigungspauschalen müssen so differenziert und die als gewöhnlich erspart berücksichtigten Aufwendungen und der als gewöhnlich möglich berücksichtigte anderweitige Erwerb so bemessen werden, dass es zumindest in der Regel ausgeschlossen ist, dass die Entschädigung überschritten wird, die nach § 651 i Abs. 2 BGB zu zahlen wäre (BGH NJW 2015, 1444 Rn. 40). An die sachliche Rechtfertigung des verlangten Vomhundertsatzes des Reisepreises für die konkrete Reise, zu dessen Zahlung der Reisende, der von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat, verpflichtet sein soll, dürfen dabei nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden (BGH NJW 2015, 1444 Rn. 41). Davon ausgehend hat der Reiseveranstalter im Streitfall darzulegen und zu beweisen, welche Aufwendungen gewöhnlich erspart werden und welche anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten der Reiseleistungen gewöhnlich bestehen, wenn der Reisende von einer Reise der gebuchten Art zurücktritt (BGH, NJW-RR 2015, 621).

Die beanstandeten Klauseln sind unwirksam, da sie schon den Anforderungen des BGH (Urteil vom 3. November 2015 – X ZR 122/13 -) an die Differenzierung derartiger Stornierungsklauseln nicht genügen.

Der BGH verlangt in der genannten Entscheidung eine Differenzierung der einzelnen Tarife, und zwar müssen, ebenso wie die Entschädigungspauschalen bei unterschiedlichen Reisearten, die Tarife so differenziert werden und die bei einem bestimmten Tarif als gewöhnlich erspart berücksichtigten Aufwendungen und der bei diesem Tarif als gewöhnlich möglich berücksichtigte anderweitige Erwerb so bemessen werden, dass es zumindest in der Regel ausgeschlossen ist, dass die Entschädigung überschritten wird, die nach § 651 i Abs. 2 BGB zu zahlen wäre (BGH a.a.O. Rn. 13).

Es soll gerade verhindert werden, Pauschalsätze anzusetzen, welche für die jeweiligen Fälle von Stornierungen unterschiedlicher Reisen nicht passen.

Hieran fehlt es bereits bei den Stornoregeln der Beklagten.

Bei der Differenzierung der Stornokosten bei Kreuzfahrten ist zu unterscheiden zwischen Kreuzfahrten mit Übernahme der Anreisekosten per Bus und solchen Kreuzfahrten, wo der Reisende selbst die Anreise bezahlt, im Reisepaket mithin nur die Kreuzfahrt vor Ort enthalten ist. Beide können hinsichtlich der Stornokosten schon nicht gleichermaßen bewertet werden, da in dem einem Fall nur die Schiffsstornokosten zu tragen sind, im ande-

ren Fall jedenfalls nach Behauptung der Beklagten 85 % auf die Schiffsstornokosten und 15 % Stornokosten auf den Zubringer Bus oder Flug mit jeweils anderen Stornokosten entfallen.

Dass es auch Schiffsreisen ohne Anbieten einer Transferleistung bei der Beklagten gibt, hat der Kläger dargelegt und beispielsweise genannt: MSC Fantasia-Große Westeuropa Kreuzfahrt -Mittelmeer und Osteuropa mit MSC Cruises, wo jeweils von Transferleistung keine Rede ist.

Abgesehen davon sind auch die behaupteten fehlenden Einsparungen bei Buszubringern im Falle der Stornierung der Kreuzfahrt nicht dargelegt. Es ist schon nicht vorgetragen, wie viele Zubringerbusse überhaupt eingesetzt werden und bei wieviel Stornierungen einer wegfällt, dessen Kosten mithin erspart würden.

Bei der Differenzierung zwischen Schiffsreisen und Flugreisen fehlt es an der näheren Darlegung der konkret für jede Reiseart anfallenden Stornokosten sowie der Stornokosten der in Anspruch genommenen Fluggesellschaften EasyJet und Ryan Air, ein allgemeiner Verweis auf die im Internet abrufbaren AGB ist insoweit nicht ausreichend. Die Beklagte muss näher darlegen, welche Vereinbarungen sie mit den Fluggesellschaften vertraglich getroffen hat für den Fall von Stornierungen.

Im Übrigen ist der als branchenüblich von der Beklagten behauptete Gewinn von pauschal 20% nicht näher dargelegt. Es ist schon nicht ersichtlich, woraus sich dieser Gewinn errechnet, welche Abzüge bei den einzelnen Reisearten gemacht werden.

Abgesehen davon lässt sich eigentlich auch nicht sinnvollermitteln, welche Reise unter die Regelung des 7.2.1 oder des 7.2.2. fällt, weil eine Definition was ein „Sonderpreis" ist, nicht vorhanden ist.

3.

Selbst wenn man aber zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen wollte, dass die von ihr genannten Beträge zuträfen, so würden sie die von ihr festgesetzte Höhe nicht rechtfertigen. Da es bei der Regelung des § 651i BGB darum geht, dass die Höhe der pauschalen Entschädigung nicht zu hoch ist, wäre es rechtlich nicht ausgeschlossen, wenn der Veranstalter – hier die Beklagte – keine Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Reisen vornähme, sondern sich bei der Pauschalierung an den geringsten Kosten orientiert, welche bei ihren angebotenen Reisen im Falle eines Rücktritts anfallen. Dies dürfte zwar betriebswirtschaftlich unsinnig sein, hindert eine solche Vereinbarung aber nicht. Unter diesen Voraussetzungen fordert aber die Beklagte auch schon einen zu hohen Satz.

Bei einer Kreuzfahrt mit der von der Beklagten überwiegend vermittelten Reederei MSC Cruises fallen bei den Reisen „Fantastica, Aurea und MSC Yacht Club bis 30 Tage vor Reiseantritt 20% Kosten an. Selbst wenn man den behaupteten Gewinn der Beklagten von 20% hinzuzählt ergeben sich 40% des Reisepreises (ohne Transfer, was aber die Beklagte anbietet), während die Beklagte bereits 50% berechnet.

Das gleiche gilt bei den Sonderpreisen, wenn man dies der Kategorie „Specials" zuordnet. Denn dann werden bis 30 Tage für Reiseantritt 50% gefordert, was zzgl. des Gewinns 70% ergibt, während die Beklagte schon 80% berechnet.

II.

Die Kosten der Abmahnung in Höhe einer Abmahnkostenpauschale von 214,00 € ist ebenfalls begründet, da die Abmahnung zu Recht erfolgt war.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

LANDGERICHT BERLIN